

Datenschutz- Ticker

April 2023



+++ BUNDESREGIERUNG PLANT GESETZ GEGEN DIGITALE GEWALT +++ EUGH ENTSCHIEDET ÜBER DEUTSCHE VORSCHRIFTEN ZUM BESCHÄFTIGTENDATENSCHUTZ +++ BUßGELD VON EUR 14,4 MIO. GEGEN TIKTOK IN UK +++ ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE MACHT VORGABEN FÜR BETRIEB VON CHATGPT +++ DSK BEWERTET PUR-ABO-MODELLE ALS ZULÄSSIG +++

1. Gesetzesänderungen

+++ BUNDESREGIERUNG PLANT GESETZ GEGEN DIGITALE GEWALT +++

Um künftig die private Rechtsdurchsetzung zu stärken, plant das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Gesetz gegen digitale Gewalt. Zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs hat das BMJ ein Eckpunkte- und ein Erläuterungspapier erstellt. Danach werden nicht nur Straftaten von digitaler Gewalt umfasst, sondern auch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie wahrheitswidrige Nutzerkommentare und Bewertungen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Auskunftsrechte von Betroffenen. Bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien sollen zudem die Konten vorübergehend gesperrt werden können. Online-Plattformen müssen E-Mail- und IP-Adresse von potenziellen Tätern offenlegen. Nach dem Eckpunktepapier sollen auch Messenger-Dienste zur Offenlegung solcher Daten verpflichtet werden. Ein erster Gesetzentwurf soll in der zweiten Jahreshälfte 2023 vorliegen.

[Zum Eckpunktepapier des BMJ \(v. April 2023\)](#)

[Zum Erläuterungspapier des BMJ \(v. April 2023\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH ENTSCHEIDET ÜBER DEUTSCHE VORSCHRIFTEN ZUM BESCHÄFTIGTENDATENSCHUTZ +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich zur Wirksamkeit des nationalen Beschäftigtendatenschutzrechts geäußert. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob bzw. wann eine nationale Regelung mit der Öffnungsklausel in Art. 88 Abs. 1 DSGVO vereinbar ist. Konkret ging es um § 23 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG). Danach dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, wenn dies für das Arbeitsverhältnis erforderlich ist. Der EuGH hat festgestellt, dass die deutsche Vorschrift sehr wahrscheinlich nicht die Vorgaben von Art. 88 DSGVO erfüllt und damit unwirksam ist, weil sie lediglich den Wortlaut der DSGVO wiederholt, statt ihn zu konkretisieren. Da § 23 Abs. 1 HDSIG inhaltlich mit § 26 Abs. 1 BDSG übereinstimmt, dürfte die Entscheidung über das hessische Datenschutzgesetz hinaus auch für das Bundesdatenschutzgesetz Bedeutung haben. Die Verarbeitung von Beschäftigtendaten muss nun wahrscheinlich auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden. Die weitere Entwicklung hierzu bleibt abzuwarten.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 30. März 2023, C 34/21\)](#)

+++ OLG DRESDEN: KEIN DSGVO-UNTERLASSUNGSANSPRUCH FÜR JURISTISCHE PERSONEN +++

Das OLG Dresden hat festgestellt, dass einer juristischen Person keine datenschutzrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zustehen. In dem zugrundeliegenden Fall verlangte ein Unternehmen von einem ehemaligen Arbeitnehmer Unterlassung und Herausgabe verschiedener Unterlagen. Der Beklagte hatte im Prozess zu Beweis Zwecken interne E-Mails aus dem Arbeitsverhältnis vorgelegt. Das Gericht wies die Klage ab und stellte klar, dass sich juristische Personen nicht auf die in der DSGVO enthaltenen Ansprüche berufen können. Die DSGVO betrifft nur Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Zwar sind juristische Personen Adressaten von DSGVO und BDSG – z. B. Arbeitgeber gegenüber ihren Beschäftigten – jedoch stehen ihnen hieraus keine eigenen Rechte zu.

[Zum Urteil des Gerichts \(v. 14. März 2023, 4 U 1377/22\)](#)

+++ AG LUDWIGSBURG BESTÄTIGT RECHTSMISSBRAUCH BEI GOOGLE FONTS ABMAHNUNGEN +++

Nachdem die Google Fonts Abmahnwelle (siehe [AB Datenschutz-Ticker Oktober](#) und [November 2022](#)) mittlerweile beendet sein dürfte und auch strafrechtliche Ermittlungen gegen einen Abmahnanwalt und dessen Mandanten eingeleitet wurden (siehe [AB Datenschutz-Ticker Januar 2023](#)), hat sich das Amtsgericht Ludwigsburg nochmals mit der Thematik beschäftigt. In dem Verfahren klagte ein von den Abmahnungen Betroffener auf Feststellung, dass kein Anspruch auf Unterlassung und Schmerzensgeld besteht. Der Abmahnanwalt wiederum klagte auf Zahlung seiner Rechtsanwaltskosten. Das Amtsgericht sah in der Abmahnung eine rechtsmissbräuchliche Rechtsausübung und wies die Klage des Anwalts ab. Es sei dem Rechtsanwalt ausschließlich um die Erzielung von Einnahmen gegangen, nicht um die Verfolgung einer rechtswidrigen Handlung. Der Anwalt hatte allein im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Oktober 2022 mindestens 217.540 Abmahnungen versandt.

[Zum Urteil des Gerichts \(v. 28. Februar 2023, 8 C 1361/22\)](#)

+++ VERFASSUNGSBESCHWERDEN GEGEN VORRATSDATENSPEICHERUNG ERFOLGLOS +++

Mit zwei Beschlüssen aus Februar 2023 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) drei Verfassungsbeschwerden gegen die anlasslose Vorratsdatenspeicherung als unzulässig eingestuft. Dabei hat sich das BVerfG auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20. September 2022 berufen und dessen Entscheidung damit bestätigt. Der EuGH hatte in seinem Urteil die gesetzliche Pflicht von Telekommunikationsdienstleistern in Deutschland zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung für unionsrechtswidrig erklärt. Die Vorratsdatenspeicherung darf in Deutschland somit nicht mehr angewandt werden. Nach Auffassung des BVerfG besteht daher für diesbezügliche Verfassungsbeschwerden kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, da die Unwirksamkeit der nationalen Vorschriften bereits feststeht.

[Zur Pressemitteilung des BVerfG \(v. 30. März 2023\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD VON EUR 14,4 MIO. GEGEN TIKTOK IN UK +++

Die britische Datenschutzaufsichtsbehörde Information Commissioner's Office (ICO) hat gegen TikTok Information Technologies UK Limited ein Bußgeld in Höhe von GBP 12,7 Mio. bzw. EUR 14,4 Mio. verhängt. Nach Ansicht des ICO hat TikTok zwischen Mai 2018 und Juli 2020 mehrfach gegen Datenschutzvorschriften verstoßen. Insbesondere wird TikTok vorgeworfen, seine App und Plattform ohne Einwilligung der Eltern auch Kindern unter 13 Jahren angeboten zu haben. Nach britischem Datenschutzrecht ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern unter 13 Jahren nur mit Einwilligung der Eltern erlaubt. Unter Verstoß gegen die eigenen Nutzungsbedingungen konnten so bis zu 1,4 Mio. Kinder Accounts bei TikTok anlegen. Zudem hat die Behörde bemängelt, dass TikTok nicht ausreichend und klar über die Datenverarbeitung auf der Plattform informiert hat.

[Zur Pressemitteilung des ICO \(v. 4. April 2023, Englisch\)](#)

+++ ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE MACHT VORGABEN FÜR BETRIEB VON CHATGPT +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat den Zugang zu ChatGPT des Unternehmens OpenAI am 31. März 2023 wegen datenschutzrechtlicher Bedenken landesweit vorübergehend gesperrt. Nun hat die Behörde Bedingungen für die Aufhebung der Sperrung vorgestellt. Nur falls ChatGPT diese Maßnahmen bis 30. April 2023 erfüllt, wird der Zugang wieder freigeschaltet. Dafür muss der Betreiber Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Rechten der Betroffenen bereitstellen. Als Rechtsgrundlage darf sich OpenAI nicht auf die Vertragserfüllung stützen. Weiter muss den Nutzern die Löschung ihrer personenbezogenen Daten und der Widerspruch gegen die Datenverarbeitung möglich sein. Die Nutzung des Chatbots soll erst ab 13 Jahren erlaubt sein und es muss ein System zur Altersüberprüfung eingeführt werden. Zuletzt muss OpenAI mit einer Informationskampagne in Radio, Fernsehen, Zeitungen und Internet die Nutzer über die Verwendung ihrer Daten informieren.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 12. April 2023, Italienisch und Englisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ DSK BEWERTET PUR-ABO-MODELLE ALS ZULÄSSIG +++

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sog. Pur-Abo-Modelle auf Webseiten für zulässig erklärt. Bei den Pur-Abo-Modellen müssen Besucher der Webseite entscheiden, ob sie einem Tracking durch Analysedienste und individualisierter Werbung zustimmen oder stattdessen ein trackingfreies Modell wählen, welches aber kostenpflichtig ist. Vor allem Medienseiten und Presseanbieter nutzen dieses Modell und machen den Besuch ihrer Webseite von einer solchen Auswahl abhängig. Dabei werden die Einwilligungen regelmäßig in einer Art Cookie-Banner eingeholt. Die DSK hat dieses Modell als grundsätzlich zulässig bewertet. Die Betreiber der Webseiten müssen aber sicherstellen, dass beide Angebote gleichwertige Alternativen darstellen und die Einwilligung für das Tracking entsprechend den Vorgaben der DSGVO eingeholt wird. Durch den Beschluss schafft die DSK für Webseitenbetreiber und Nutzer ein Stück weit Klarheit.

[Zum Beschluss der DSK \(v. 22. März 2023\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.